

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 705. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 701. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Berechnungsfähigkeit der Kostenpauschale 40129 für den Versand einer Bescheinigung gemäß Muster 21 bei telefonischem Patientenkontakt ermöglicht.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Kostenpauschale 40129 in die dritte Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01435, um die Nebeneinanderberechnung zu ermöglichen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 in Kraft.